
Bericht

Stadt Radeburg

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018

Auftrag: 30828

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsauftrag.....	5
2	Grundsätzliche Feststellungen	6
2.1	Rechenschaftsbericht.....	6
3	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	7
4	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung.....	9
4.1	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	9
4.1.1	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	9
4.1.2	Jahresabschluss	9
4.2	Gesamtaussage des Jahresabschlusses	9
4.2.1	Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	9
4.2.2	Wesentliche Bewertungsgrundlagen	9
4.2.3	Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	10
4.3	Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	10
4.3.1	Analyse der Vermögens- und Finanzlage.....	10
4.3.2	Ertragslage.....	13
5	Wiedergabe des Prüfungsvermerks und Schlussbemerkung.....	14

Anlagen (siehe gesondertes Verzeichnis)

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen
Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- einer Einheit (EUR, %...) auftreten.

Abkürzungsverzeichnis

HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IKS	Internes Kontrollsystem
PS	Prüfungsstandard des IDW
KBE	Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH an der envia (KBE), Chemnitz
SächsFAG	Gesetz über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Finanzausgleichsgesetz – SächsFAG)
SächsGemO	Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
SächsKAG	Sächsisches Kommunalabgabengesetz
SächsKomHVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft (Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung - SächsKomHVO)
SächsKomPrüfVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über das kommunale Prüfungswesen (Sächsische Kommunalprüfungsverordnung – SächsKomPrüfVO)
SAKD	Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD), Bischofswerda
SMI	Sächsisches Staatsministerium des Inneren
VwV KomHSys	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Zuordnungsvorschriften zum Produktrahmen und Kontenrahmen sowie Muster für das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen im Freistaat Sachsen (VwV Kommunale Haushaltssystematik – VwV KomHSys)

1 Prüfungsauftrag

1. Die Bürgermeisterin der

Stadt Radeburg

– im Folgenden auch kurz „Stadt“ genannt –

hat mich beauftragt, den Jahresabschluss vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2018 als örtlicher Prüfer gemäß § 104 Abs. 1 i.V.m. § 103 Abs. 1 SächsGemO nach berufüblichen Grundsätzen zu prüfen sowie über das Ergebnis meiner Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

2. Dem Prüfungsauftrag vom 28. September 2023 lag der Beschluss des Stadtrates vom 14. September 2023 aufgrund meines vorliegenden Angebotes zugrunde und beinhaltete ebenfalls eine Kassenprüfung.
3. Die Stadt hat für die Aufstellung des Jahresabschlusses die allgemeinen Vorschriften der SächsGemO und der SächsKomHVO angewendet. Die Stadt hat gemäß § 88 Abs. 5 SächsGemO auf die Erstellung von Rechenschaftsbericht und Anhang einschließlich aller Anlagen verzichtet. Bei Anwendung dieser Vereinfachungsvorschrift besteht der Jahresabschluss für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 aus der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung („Verkürzter Jahresabschluss“). Die Inanspruchnahme der Erleichterungen wurde durch den Stadtrat beschlossen.

Der Jahresabschluss ist nach § 104 SächsGemO prüfungspflichtig.

4. Ich bestätige, dass ich bei meiner Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit gemäß § 103 SächsGemO beachtet habe.
5. Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis meiner Prüfung erstatte ich den nachfolgenden Bericht, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) und §§ 8 und 10 Abs. 4 SächsKomPrüfVO erstellt wurde.

Der Bericht enthält in Abschnitt 2 vorweg meine Stellungnahme zum Rechenschaftsbericht.

Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten 3 und 4 im Einzelnen dargestellt. Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Prüfungsvermerk wird in Abschnitt 5 wiedergegeben.

6. Meinem Bericht habe ich den geprüften verkürzten Jahresabschluss (Anlage I), bestehend aus der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung, beigelegt. Die rechtlichen und finanzwirtschaftlichen Grundlagen der Stadt habe ich in Anlage II dargestellt.
7. Für die Durchführung des Auftrags und meine Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigelegten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017“ zugrunde.

2 Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Rechenschaftsbericht

8. Die Stadt hat gemäß § 88 Abs. 5 SächsGemO keinen Rechenschaftsbericht erstellt. Eine Stellungnahme zur Beurteilung des Verlaufs der Haushaltswirtschaft und der Lage der Stadt sowie zu den wesentlichen zu erwartenden positiven Entwicklungen und die möglichen Risiken der zukünftigen Entwicklung von besonderer Bedeutung kann ich damit nicht abgeben.

3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

9. Gegenstand meiner Prüfung waren die Buchführung, der verkürzte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 und die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung.
10. Ich habe nach § 106 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SächsGemO eine Kassenprüfung durchgeführt.
11. Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand meines Prüfungsauftrags.
12. Die Stadt hat den verkürzten Jahresabschluss nach §§ 88, 88c SächsGemO unter Beachtung der Regelungen der SächsKomHVO und der VwV KomHSys zu erstellen. Eine Ergänzung um einen Anhang sowie den Rechenschaftsbericht entfällt nach § 88 Abs. 5 SächsGemO.
13. Die Stadt ist für die Buchführung und die Aufstellung des verkürzten Jahresabschlusses sowie die mir gemachten Angaben verantwortlich. Meine Aufgabe ist es, die von der Stadt vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen meiner pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.
14. Die Prüfungsarbeiten habe ich – mit Unterbrechungen – in den Monaten November 2023 bis Januar 2024 in den Räumen der Stadt in Radeburg und in meinem Büro in Markkleeberg durchgeführt. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Prüfungsberichts.
15. Ausgangspunkt meiner Prüfung war der von mir geprüfte und mit einem uneingeschränkten Prüfungsvermerk vom 9. Juni 2023 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2017.
16. Als Prüfungsunterlagen dienten mir die Buchhaltungsunterlagen, die Belege, Rechnungen von Lieferanten, Bestätigungen/Kontoauszüge der Kreditinstitute, Steuerbescheide und Messbetragsbescheide sowie das Akten- und Schriftgut der Stadt.
17. Alle von mir erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind mir von der Bürgermeisterin und den zur Auskunft benannten Bediensteten bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat mir die Bürgermeisterin in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände/Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge sowie Auszahlungen und Einzahlungen enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und mir alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.
18. Bei Durchführung meiner Jahresabschlussprüfung habe ich die Vorschriften der SächsKom-PrüfVO, §§ 316 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach habe ich meine Prüfung problemorientiert – jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung – so angelegt, dass ich Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die zu wesentlichen falschen Angaben im verkürzten Jahresabschluss der Stadt führen, hätte erkennen müssen. Die Prüfungshandlungen umfassten den Nachweis der Vorräte und Vermögensbestände nach § 106 Abs. 1 Nr. 3 SächsGemO.
19. Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung meiner vorläufigen Lageeinschätzung der Stadt und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde (risikoorientierter Prüfungsansatz). Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

Besondere Risiken für die Stadt und daraus resultierende Risiken für den Jahresabschluss sind aus Gesprächen mit der Bürgermeisterin, dem Kämmerer und weiteren Mitarbeitern der Stadt bekannt.

20. Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:
- Zu- und Abgänge zum Anlagevermögen
 - Vereinnahmung von Zuweisungen der öffentlichen Hand
21. Ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung des IKS habe ich bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.
22. Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten der Stadt habe ich auf Bankbestätigungen verzichtet und alternative Prüfungshandlungen durchgeführt.
23. Bei der Kassenprüfung habe ich §§ 15 und 16 SächsKomPrüfVO beachtet.
24. Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in meinen Arbeitspapieren festgehalten.

4 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

25. Das Rechnungswesen (Finanzrechnung (doppisch) und Anlagenbuchhaltung) der Stadt erfolgt auf einer eigenen EDV-Anlage unter Verwendung des Programms adKOMM Neues Kommunales Finanzwesen (NKF), Version 7 der adKOMM Software GmbH, Stammham. Das Programm ist von der SAKD zertifiziert worden.

Das von der Stadt eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht der Größe der Stadt angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor.

26. Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und verkürztem Jahresabschluss.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen (einschließlich Belegwesen und internem Kontrollsystem) nach meinen Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

Die Kassenprüfung ergab keine Beanstandungen.

4.1.2 Jahresabschluss

27. Der vorliegende nach § 88 Abs. 5 SächsGemO verkürzte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 wurde gemäß den §§ 88, 88c SächsGemO unter Beachtung der Regelungen der SächsKomHVO und der VwV KomHSys erstellt.

28. Die Vermögens-, Finanz- und Ergebnisrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach dem Schema des § 51 SächsKomHVO. Die Ergebnis- und die Finanzrechnung wurden in Staffelform gemäß den §§ 48 bzw. 49 SächsKomHVO aufgestellt.

Der Jahresabschluss entspricht damit nach meinen Feststellungen im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

29. Feststellungen zur Gesamtaussage zum Jahresabschluss insgesamt, d. h. die Gesamtaussage aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung und Anhang, können nicht getroffen werden, da die Stadt in Anwendung von § 88 Abs. 5 SächsGemO keinen Anhang erstellt hat.

4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

30. In dem Jahresabschluss der Stadt wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zugrunde gelegt:
- Die Bilanzierung und Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgte vorrangig nach Anschaffungs- und Herstellungskosten (§ 38 SächsKomHVO). Ersatzwerte wurden (in der Eröffnungsbilanz) in den Fällen angewendet, in denen keine bzw. keine vollständigen Unterlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten vorlagen.

-
- Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist (abnutzbares Anlagevermögen), werden planmäßig linear und ggf. außerplanmäßig (aufgrund von über die normale Abnutzung hinausgehendem Verschleiß) abgeschrieben.
 - Fördermittel wurden anhand der Verwendungsnachweise und vorliegenden Bescheide bemessen und analog der geförderten Vermögensgegenstände abgeschrieben.
 - Finanzanlagen werden zum anteiligen Eigenkapital ggf. unter Berücksichtigung dauerhafter Wertminderungen angesetzt.
 - Forderungen werden zum Nominalbetrag abzüglich erforderlicher Wertberichtigungen bilanziert.
 - Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind Ausgaben vor dem Bilanzstichtag, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Stichtag darstellen.
 - Sonderposten sind mit den ursprünglichen Beträgen abzüglich der bis zum Bilanzstichtag vorzunehmenden Auflösungen angesetzt worden. Bei Zuwendungen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände unterbleibt eine Auflösung des Sonderpostens bis zum Abgang des Vermögensgegenstands.
 - Rückstellungen sind in Höhe der auf Grundlage einer sachgerechten und nachvollziehbaren Schätzung ermittelten notwendigen Erfüllungsbeträge angesetzt.
 - Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.
 - Passive Rechnungsabgrenzungsposten sind erhaltene Einnahmen vor dem Bilanzstichtag und für einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Stichtag.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet.

4.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

31. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen mit wesentlicher Ergebnisauswirkung habe ich nicht festgestellt.

4.3 Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

4.3.1 Analyse der Vermögens- und Finanzlage

32. In der folgenden Bilanzübersicht sind die Bilanzposten zum 31. Dezember 2018 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31. Dezember 2017 gegenübergestellt. Die Analyse ist nicht auf eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Stadt ausgerichtet. Zudem ist die Aussagekraft von Bilanzdaten - insbesondere aufgrund des Stichtagsbezugs der Daten - im Zeitablauf relativ begrenzt.
33. Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.
34. Zur Darstellung der Kapitalstruktur zur Analyse der Finanzierung werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital und den Sonderposten zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Fälligkeit - auch einzelner Tilgungsraten - größer als ein Jahr) bzw. kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt.

	31.12.2018		31.12.2017		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Vermögensstruktur						
Immaterielle Vermögensgegenstände, Sonderposten für geleistete Zuschüsse und Sachanlagevermögen	68.249	78,4	68.669	81,2	-420	-0,6
Finanzanlagevermögen	11.331	13,0	11.272	13,3	59	0,5
Langfristig gebundenes Vermögen	79.580	91,4	79.941	94,5	-361	-0,5
Übriges Umlaufvermögen und Rechnungsabgrenzung	3.080	3,5	1.630	1,9	1.450	89,0
Flüssige Mittel	4.422	5,1	3.079	3,6	1.343	43,6
Kurzfristig gebundenes Vermögen	7.502	8,6	4.709	5,5	2.793	59,3
	87.082	100,0	84.650	100,0	2.432	2,9
Kapitalstruktur						
Eigenkapital	48.984	56,3	46.378	54,8	2.606	5,6
Sonderposten	33.156	38,1	33.900	40,0	-744	-2,2
Langfristige Fremdmittel (Bankdarlehen)	1.479	1,7	1.940	2,3	-461	-23,8
Langfristig verfügbare Mittel	83.619	96,1	82.218	97,1	1.401	1,7
Rückstellungen	268	0,3	201	0,2	67	33,3
Kurzfristiger Anteil der Bankdarlehen	466	0,5	470	0,6	-4	-0,9
Übrige Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzung	2.729	3,1	1.761	2,1	968	55,0
Kurzfristige Fremdmittel	3.463	3,9	2.432	2,9	1.031	42,4
	87.082	100,0	84.650	100,0	2.432	2,9

Das gemeindliche Vermögen ist (typisch für Kommunen) im Wesentlichen in Sachanlagen gebunden. Die Sachanlagen (TEUR 66.871) werden vollständig durch langfristig verfügbare Mittel, davon mit TEUR 33.156 durch Sonderposten, deren Auflösung zukünftig die Ertragslage stärkt, finanziert. Der Rückgang im Anlagevermögen resultiert aus der Tatsache, dass die Abschreibungen auf das Anlagevermögen die Investitionen erneut überstiegen. Die Investitionen erfolgten im Berichtsjahr hauptsächlich in das Infrastrukturvermögen und den Brandschutz. Analog ging der Sonderposten zurück. Bei der Bewertung der Kapitalstruktur ist zu berücksichtigen, dass in den kurzfristigen Verbindlichkeiten noch TEUR 1.854 Fördermittel für Investitionsmaßnahmen abgebildet werden, die nach Abschluss der Maßnahmen in den Sonderposten umzugliedern oder ertragswirksam zu vereinnahmen sind und so die langfristige Finanzierung stärken.

Die Stadt verfügt nunmehr über TEUR 4.422 flüssige Mittel zur laufenden Kassenhaltung. Die Bankkredite von TEUR 1.945 (lang- und kurzfristiger Teil zusammen) und die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von TEUR 490 liegen mit EUR 332 pro Einwohner¹ weiterhin unter dem Schnitt sächsischer kreisangehöriger Gemeinden von EUR 507 pro Einwohner (Statistisches Landesamt: Schulden der öffentlichen Haushalte und ihrer öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen des Freistaates Sachsen, 31. Dezember 2018, Tabelle 4.2).

Der Anstieg im Eigenkapital ist im Wesentlichen auf die erwirtschafteten Ergebnisse zurückzuführen. Das ordentliche Ergebnis (TEUR 2.539) und das Sonderergebnis (TEUR 63) wurden den jeweiligen Rücklagen zugeführt. Weiterhin wirkten Kapitalzuschüsse bzw. nicht aufzulösende Zuwendungen erhöhend.

¹ Per 31. Dezember 2018 hatte die Stadt 7.325 Einwohner (Quelle: Statistische Landesamt des Freistaates Sachsen: Bevölkerung des Freistaates Sachsen jeweils am Monatsende ausgewählter Berichtsmonate nach Gemeinden – Gebietsstand 1. Januar 2020)

35. Über die Veränderung der Finanz- und Liquiditätslage gibt folgender zusammengefasster Vorjahres- und Plan- Ist-Vergleich der Finanzrechnung Aufschluss.

	IST 2017	IST 2018	Veränderung	PLAN
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Steuern	7.307	8.753	1.446	6.863
Zuwendungen und Umlagen	2.816	3.248	432	3.038
Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.633	2.489	-144	2.419
Personalauszahlungen	-2.456	-2.607	-151	-2.772
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-2.162	-2.299	-137	-2.387
Sonstige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-5.986	-6.720	-734	-6.537
Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.152	2.864	712	624
Einzahlungen aus Zuschüssen, Fördermitteln sowie Veräußerungen	577	848	271	2.149
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-1.127	-1.866	-739	-3.343
Zahlungsmittelsaldo aus der Investitionstätigkeit	-550	-1.018	-468	-1.194
Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Tilgung von Krediten	-470	-456	14	-466
Veränderung der Kassenkredite	0	0	0	0
Zahlungsmittelsaldo aus der Finanzierungstätigkeit	-470	-456	14	-466
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	1.132	1.390	258	-1.036
Haushaltsunwirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	9	-47	-56	0
Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	1.938	3.079	1.141	3.079
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	3.079	4.422	1.343	2.043

Die Finanzlage hat sich, gemessen an der Entwicklung des Zahlungsmittelsaldos aus der laufenden Verwaltungstätigkeit, im Vergleich zum Plan deutlich verbessert. Dies liegt hauptsächlich daran, dass die Steuereinzahlungen wesentlich höher als erwartet ausfielen. Außerdem fielen Zuwendungen höher und die Personalauszahlungen geringer als geplant an. Insgesamt tragen die um TEUR 2.170 höheren Einzahlungen zusammen mit den um TEUR 70 geringeren Auszahlungen zur Verbesserung bei.

Gegenüber dem Vorjahr ist ebenfalls eine Verbesserung eingetreten. Hier sind es hauptsächlich die deutlich höheren Einzahlungen aus Steuern und Zuwendungen, die zu dieser Entwicklung führten. Geringere Leistungsentgelte und höhere Auszahlungen für Personal, Sach- und Dienstleistungen sowie Transferleistungen konnten so kompensiert werden.

Die Investitionsauszahlungen (TEUR 1.866) wurden durch Fördermittel (TEUR 795), Investitionsbeiträge (TEUR 15), Verkäufe von Anlagevermögen (TEUR 38) und im Übrigen aus der laufenden Kassenhaltung finanziert. Die Investitionen liegen im Berichtsjahr erneut unter dem geplanten Rahmen.

Kredite wurden planmäßig getilgt; eine Neuaufnahme von Darlehen im Berichtsjahr erfolgte nicht. Kassenkredite wurden nicht in Anspruch genommen.

Insgesamt liegt der Finanzmittelbestand um TEUR 2.379 über Plan.

Die Zahlungsfähigkeit der Stadt war im Berichtszeitraum und bis zur Beendigung meiner Prüfung jederzeit gegeben.

4.3.2 Ertragslage

36. Die aus der Ergebnisrechnung abgeleitete Darstellung für das Haushaltsjahr 2018 zeigt im Vergleich zum Vorjahr und zum Haushaltsplan folgendes Bild der Ertragslage.

	IST	IST	Veränderung		PLAN
	2017	2018	TEUR	%	TEUR
Steuern	7.378	9.029	1.651	22,4	6.863
Zuwendungen und Umlagen	3.750	4.451	701	18,7	4.169
Andere ordentliche Erträge	2.679	3.100	421	15,7	2.410
Personalaufwendungen	-2.459	-2.604	-145	5,9	-2.772
Sach- und Dienstleistungen	-2.107	-2.464	-357	16,9	-2.387
Abschreibungen	-3.064	-2.603	461	-15,0	-2.270
Andere ordentliche Aufwendungen	-6.261	-6.370	-109	1,7	-6.559
Ordentliches Ergebnis	-84	2.539	2.623	>100,0	-546
Sonderergebnis	109	63	-46	-42,2	17
Gesamtergebnis	25	2.602	2.577	>100,0	-529

37. Im ordentlichen Ergebnis von TEUR 2.539 (Planabweichung + TEUR 3.085) spiegelt sich im Berichtsjahr die Entwicklung hauptsächlich erneut der Ertragsseite wider. Während die Steuereinnahmen, Zuwendungen und auch Leistungsentgelte deutlich über den Erwartungen ausfielen, trugen die Sach- und Dienstleistungen und Abschreibungen zu einer negativen Planabweichung bei. In Summe stehen jedoch den um TEUR 3.138 höheren Erträgen nur die um TEUR 53 höheren Aufwendungen gegenüber.

Gegenüber dem Vorjahr sind es ebenfalls die deutlich höheren Erträge aus Steuern und Zuwendungen, die hauptursächlich für die Ergebnisverbesserung sind. Der Saldo der übrigen Veränderungen trägt mit TEUR 271 ebenfalls dazu bei. Hier stehen höhere Leistungsentgelte (in den anderen ordentlichen Erträgen) und geringere Abschreibungen den Mehraufwendungen für Personal, Sach- und Dienstleistungen und Transferleistungen gegenüber.

Das positive Sonderergebnis steht mit Abgängen und Verkäufen von Gegenständen des Anlagevermögens in Zusammenhang.

5 Wiedergabe des Prüfungsvermerks und Schlussbemerkung

38. Nach dem abschließenden Ergebnis meiner Prüfung habe ich dem nach § 88 Abs. 5 SächsGemO verkürzten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 der Stadt Radeburg unter dem Datum vom 9. Februar 2024 den folgenden uneingeschränkten Prüfungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Prüfungsvermerk des örtlichen Prüfers gemäß § 10 Abs. 4 SächsKomPrüfVO

An die Stadt Radeburg

Prüfungsurteil

Ich habe den nach § 88 Abs. 5 SächsGemO verkürzten Jahresabschluss – bestehend aus Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung - zum 31. Dezember 2018 unter Einbeziehung der Buchführung der Stadt Radeburg geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der Bürgermeisterin. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte verkürzte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den für Kommunen im Freistaat Sachsen geltenden Vorschriften zur Rechnungslegung.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses nach § 104 SächsGemO und in analoger Anwendung von § 317 HGB unter Beachtung der Regelungen der Sächsischen Kommunalprüfungsverordnung sowie der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von der Stadt unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für mein Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der Bürgermeisterin für den Jahresabschluss

Die Bürgermeisterin ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den für Kommunen im Freistaat Sachsen geltenden Vorschriften zur Rechnungslegung in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner ist die Bürgermeisterin verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und den für Kommunen im Freistaat Sachsen geltenden Vorschriften entspricht, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der mein Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 104 SächsGemO und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt.

Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Stadt abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von der Bürgermeisterin angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Bürgermeisterin dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.“

KOMM-TREU

39. Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatte ich in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, §§ 8 und 10 Abs. 4 SächsKomPrüfVO und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).
40. Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Prüfungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf meiner vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor meiner erneuten Stellungnahme, sofern hierbei mein Prüfungsvermerk zitiert oder auf meine Prüfung hingewiesen wird.

Markkleeberg, den 9. Februar 2024

KOMM-TREU GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Kathrin Broda
Wirtschaftsprüfer



Anlagenverzeichnis

Anlage I	Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018	1
	Ergebnisrechnung Haushaltsjahr 2018	
	Finanzrechnung Haushaltsjahr 2018	
	Vermögensrechnung Haushaltsjahr 2018	
Anlage II	Rechtliche und finanzwirtschaftliche Grundlagen	1

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018

Ergebnisrechnung 2018

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	Planansatz ¹ des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ist/ fortgeschriebener Ansatz (Spalte 4 ./ Spalte 3)
		- EUR -				
		1	2	3	4	5
1	Steuern und ähnliche Abgaben	7.378.059,40	6.862.811	6.862.811,00	9.029.339,66	2.166.528,66
	darunter: Grundsteuer A und B	874.773,89	879.511	879.511,00	892.546,29	13.035,29
	Gewerbsteuer	3.592.481,96	3.200.000	3.200.000,00	4.979.130,65	1.779.130,65
	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	2.359.056,76	2.239.364	2.239.364,00	2.453.167,21	213.803,21
	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	540.023,79	531.911	531.911,00	692.524,50	160.613,50
2 +	Zuweisungen und Umlagen nach Arten sowie aufgelöste Sonderposten	3.750.156,60	4.169.041	4.169.041,00	4.451.378,30	282.337,30
	darunter: allgemeine Schlüsselzuweisungen	675.165,00	1.356.500	1.356.500,00	1.363.117,00	6.617,00
	sonstige allgemeine Zuweisungen	4.880,70	4.860	4.860,00	17.372,78	12.512,78
	allgemeine Umlagen	0,00	0	0,00	0,00	0,00
	aufgelöste Sonderposten	1.219.387,49	1.131.367	1.131.367,00	1.225.445,25	94.078,25
3 +	sonstige Transfererträge	0,00	0	0,00	0,00	0,00
4 +	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.914.702,68	1.909.117	1.909.117,00	2.259.292,38	350.175,38
5 +	privatrechtliche Leistungsentgelte	126.833,11	130.370	130.370,00	199.638,81	69.268,81
6 +	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	118.559,22	58.639	58.639,00	141.383,53	82.744,53
7 +	Zinsen und sonstige Finanzerträge	147.358,70	134.621	134.621,00	139.144,08	4.523,08
8 +/-	aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	5.874,00	0	0,00	4.770,71	4.770,71
9 +	sonstige ordentliche Erträge	365.851,57	177.850	177.850,00	354.745,88	176.895,88
10 =	ordentliche Erträge (Nummer 1 bis 9)	13.807.395,28	13.442.449	13.442.449,00	16.579.693,35	3.137.244,35
11	Personalaufwendungen	2.459.046,87	2.771.770	2.771.770,00	2.603.685,52	-168.084,48
	darunter: Zuführungen zu Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit	0,00	0	0,00	0,00	0,00
12 +	Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0,00	0,00	0,00
13 +	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.107.529,06	2.386.580	2.560.262,69	2.463.606,18	-96.656,51
14 +	Abschreibungen im ordentlichen Ergebnis	3.064.573,36	2.270.117	2.270.117,00	2.602.621,28	332.504,28
15 +	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	55.544,88	44.687	44.687,00	44.603,15	-83,85
16 +	Transferaufwendungen und Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsfördermaßnahmen	5.706.018,25	5.999.742	6.214.949,45	5.845.710,91	-369.238,54
	darunter: Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	0,00	55.425	55.425,00	0,00	-55.425,00
17 +	sonstige ordentliche Aufwendungen	498.504,96	515.502	579.407,05	480.500,38	-98.906,67
18 =	ordentliche Aufwendungen (Nummern 11 bis 17)	13.891.217,38	13.988.398	14.441.193,19	14.040.727,42	-400.465,77
19 =	ordentliches Ergebnis (Nummer 10 ./ Nummer 18)	-83.822,10	-545.949	-998.744,19	2.538.965,93	3.537.710,12
20	außerordentliche Erträge	146.122,42	16.790	16.790,00	74.497,87	57.707,87
21	außerordentliche Aufwendungen	37.510,92	0	0,00	11.080,49	11.080,49
22 =	Sonderergebnis (Nummer 20 ./ Nummer 21)	108.611,50	16.790	16.790,00	63.417,38	46.627,38
23 =	Gesamtergebnis als Überschuss oder Fehlbetrag (Nummern 19+22)	24.789,40	-529.159	-981.954,19	2.602.383,31	3.584.337,50
24	Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren	0,00	0	0,00	0,00	0,00
25	Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren	0,00	0	0,00	0,00	0,00
26	Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß §72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0,00	929.159	929.159	0,00	-929.159
27	Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0,00	0	0,00	0,00	0,00
28 =	verbleibendes Gesamtergebnis [(Nummer 23 + 26 + 27) ./ (Nummern 24 + 25)]	24.789,40	400.000	-52.795,19	2.602.383,31	2.655.178,50

Ergebnisrechnung - Blatt 2nachrichtlich: **Verwendung des Jahresergebnisses**

		Betrag in EUR
1	Überschuss des ordentlichen Ergebnisses, der in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses eingestellt wird.	2.538.965,93
	darunter: Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses aus Verrechnungen gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0,00
2	Überschuss des Sonderergebnisses, der in die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses eingestellt wird.	63.417,38
	darunter: Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses aus Verrechnungen gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0,00
3	Fehlbetrag des Gesamtergebnisses, der mit der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verrechnet wird	0,00
4	Fehlbetrag des Gesamtergebnisses, der mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses verrechnet wird	0,00
5	Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses, der auf die Folgejahre vorzutragen ist	0,00
6	Fehlbetrag des Sonderergebnisses, der auf die Folgejahre vorzutragen ist	0,00

¹ ursprünglicher Planansatz, gegebenenfalls in der Fassung eines Nachtragshaushaltes

Finanzrechnung 2018

Muster 12

(zu § 49 SächsKomHVO)

Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis des Vorjahres	Planansatz ¹ des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ist/fortgeschriebener Ansatz (Spalte 4 ./ Spalte 3)
		- in Euro -				
		1	2	3	4	5
1	Steuern und ähnliche Abgaben	7.306.786,14	6.862.811	6.862.811	8.753.366,64	1.890.555,64
	darunter: Grundsteuern A und B	880.559,43	879.511	879.511	906.268,67	26.757,67
	Gewerbesteuer	3.519.390,74	3.200.000	3.200.000	4.714.533,05	1.514.533,05
	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	2.369.962,48	2.239.364	2.239.364	2.452.548,74	213.184,74
	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	525.040,15	531.911	531.911	668.299,17	136.388,17
2	+ Zuwendungen und Umlagen für laufende Verwaltungstätigkeit	2.816.246,51	3.037.674	3.037.674	3.248.160,37	210.486,37
	darunter: allgemeine Schlüsselzuweisungen	653.387,00	1.356.500	1.356.500	1.363.117,00	6.617,00
	sonstige allgemeine Zuweisungen	4.880,70	4.860	4.860	29.122,78	24.262,78
	allgemeine Umlagen	0,00	0	0	0,00	0,00
3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00
4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte, ausgenommen Investitionsbeiträge	1.989.828,05	1.909.117	1.909.117	1.785.364,30	-123.752,70
5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	142.306,43	130.370	130.370	199.147,98	68.777,98
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	94.584,42	58.639	58.639	62.007,64	3.368,64
7	+ Zinsen und ähnliche Einzahlungen	147.358,70	134.621	134.621	139.141,18	4.520,18
8	+ sonstige haushaltswirksame Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	258.952,82	186.750	186.750	303.337,04	116.587,04
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nummern 1 bis 8)	12.756.063,07	12.319.982	12.319.982	14.490.525,15	2.170.543,15
10	Personalauszahlungen	2.456.486,07	2.771.770	2.771.770	2.607.427,62	-164.342,38
11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00
12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	2.162.526,23	2.386.580	2.588.146	2.298.857,65	-289.288,05
13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	55.952,05	44.687	44.687	44.365,73	-321,27
14	+ Transferauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.410.781,40	5.944.317	6.159.524	6.201.049,28	41.524,83
15	+ sonstige haushaltswirksame Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	517.891,77	548.402	609.907	474.232,84	-135.674,64
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nummern 10 bis 15)	10.603.637,52	11.695.756	12.174.035	11.625.933,12	-548.101,51
17	= Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit als Zahlungsmittelüberschuss/bedarf (Nummer 9 ./ Nummer 16)	2.152.425,55	624.226	145.947	2.864.592,03	2.718.644,66
18	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	497.278,66	2.112.860	2.112.860	794.969,52	-1.317.890,48
19	+ Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit	54.006,69	19.362	19.362	14.932,65	-4.429,35
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	0	0	0,00	0,00
21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	21.000,00	16.790	16.790	29.793,68	13.003,68
22	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von übrigem Sachanlagevermögen	4.800,00	0	0	8.300,00	8.300,00
23	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens	0,00	0	0	0,00	0,00
24	+ Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0,00	0,00
25	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nummern 18 bis 24)	577.085,35	2.149.012	2.149.012	847.995,85	-1.301.016,15
26	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	1.666,00	3.800	4.267	3.839,18	-427,53
27	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	2.974,50	10.000	10.000	5.796,28	-4.203,72
28	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	935.754,55	3.099.534	3.672.011	1.591.031,38	-2.080.979,20
29	+ Auszahlungen für den Erwerb von übrigem Sachanlagevermögen	181.597,24	230.036	395.652	265.786,11	-129.865,61
30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens	0,00	0	0	0,00	0,00
31	+ Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen	4.891,68	0	0	0,00	0,00
32	+ Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0,00	0,00
33	= Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Nummern 26 bis 32)	1.126.883,97	3.343.370	4.081.929	1.866.452,95	-2.215.476,06
	nachrichtlich: Auszahlungen für den Tilgungsanteil der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, die nicht in Position 38 enthalten sind	0,00	0	0	0,00	0,00

Finanzrechnung - Blatt 2

34	= Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit (Nummer 25 ./. Nummer 33)	-549.798,62	-1.194.358	-1.932.917	-1.018.457,10	914.459,91
35	= veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/bedarf (Nummern 17 + 34)	1.602.626,93	-570.132	-1.786.970	1.846.134,93	3.633.104,57
36	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen	0,00	0	0	0,00	0,00
37	+ Einzahlungen aus sonstiger Wertpapierverschuldung	0,00	0	0	0,00	0,00
38	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen	469.960,95	465.856	465.856	456.176,68	-9.679,32
	darunter: Auszahlungen im Rahmen von Umschuldungen		0	0		
	Auszahlungen für außerordentliche Tilgung		0	0		
39	+ Auszahlungen für die Tilgung sonstiger Wertpapierverschuldung	0,00	0	0	0,00	0,00
40	= Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit (Nummern 36 + 37) ./. (Nummern 38 + 39)	-469.960,95	-465.856	-465.856	-456.176,68	9.679,32
41	= Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr (Nummern 35 + 40)	1.132.665,98	-1.035.988	-2.252.826	1.389.958,25	3.642.783,89
42	Einzahlungen aus Darlehensrückflüssen	1.767,00	0	0	0,00	0,00
43	- Auszahlungen für die Gewährung von Darlehen	0,00	0	0	0,00	0,00
44	+ Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern	168.096,54			58.085,75	
45	- Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern	161.389,51			104.793,69	
46	= Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (Nummern 42 + 44) ./. (Nummern 43 + 45)	8.474,03			-46.707,94	
47	= Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr (Nummern 41 + 46)	1.141.140,01			1.343.250,31	
48	Einzahlungen aus übertragenen Ermächtigungen der Vorjahre		0	16.267		
49	Auszahlungen aus übertragenen Ermächtigungen der Vorjahre (1.169.734	474.398		
50	Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr [(Nummer 41 + 42) ./. (Nummer 43) + (Nummer 48) ./. (Nummer 49)]		-2.205.722	-2.710.957		
51	Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0	0,00	0,00	0,00
52	- Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten	0,00	0	0,00	0,00	0,00
53	= Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr [(Nummer 47 + 51) ./. (Nummer 52) beziehungsweise (Nummer 50 + 51) ./. (Nummer 52)]	1.141.140,01	-2.205.722	-2.710.957	1.343.250,31	4.054.207,37
54	Bestand an liquiden Mitteln zu Beginn des Haushaltsjahres (ohne Kassenkredite und Kontokorrentverbindlichkeiten)	1.937.968,92	3.078.836	3.078.836	3.078.836,06	0,00
	darunter: Bestand an fremden Finanzmitteln	0,00			0,00	0,00
55	= Bestand an liquiden Mitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nummern 53 + 54)	3.079.108,93	873.114	367.879	4.422.086,37	4.054.207,37
	darunter: Bestand an fremden Finanzmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	nachrichtlich: Betrag der Auszahlung für die ordentliche Kredittilgung und des Tilgungsanteils der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften einschließlich der als Investitionsauszahlungen veranschlagten Tilgungsanteile der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0	0	0,00	0,00
	nachrichtlich: Betrag der verfügbaren Mittel gemäß § 72 Absatz 4 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung	0,00	0	0	0,00	0,00

¹ ursprünglicher Planansatz, gegebenenfalls in der Fassung eines Nachtragshaushaltes

Vermögensrechnung (Bilanz)

Muster 13 (zu § 51 SächsKomHVO)

Aktivseite	Haushaltsjahr 2018	Vorjahr 2017	Passivseite	Haushaltsjahr 2018	Vorjahr 2017
	in EUR			in EUR	
1. Anlagevermögen	79.579.815,05	79.941.286,04	1. Kapitalposition	48.984.448,23	46.377.775,82
a) Immaterielle Vermögensgegenstände	31.949,92	30.299,21	a) Basiskapital	42.367.335,10	42.367.335,10
b) Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	1.345.554,77	1.532.412,69	darunter: Betrag des Basiskapitals, der gemäß § 72 Absatz 3 Satz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung nicht zur Verrechnung herangezogen werden darf	14.122.445,03	0,00
c) Sachanlagevermögen	66.870.831,45	67.106.593,23	b) Rücklagen	6.617.113,13	4.010.440,72
aa) Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	766.840,90	766.840,90	aa) Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	5.658.659,01	3.119.693,08
bb) Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	17.091.616,30	16.590.540,42	darunter: Betrag der Rücklage aus der Verrechnung gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0,00	0,00
cc) Infrastrukturvermögen	46.579.794,61	47.947.095,48	bb) Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	895.911,02	832.493,64
dd) Bauten auf fremdem Grund und Boden	5.864,35	6.283,23	darunter: Betrag der Rücklage aus der Verrechnung gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO einschließlich der Übertragung gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung	0,00	0,00
ee) Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	10.321,43	6.781,00	cc) Rücklagen aus nicht ertragswirksamen aufzulösenden Zuwendungen	62.543,10	58.254,00
ff) Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	1.078.720,38	894.510,41	dd) Zweckgebundene und sonstige Rücklagen	0,00	0,00
gg) Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere	361.557,93	340.737,59	c) Fehlbeträge	0,00	0,00
hh) Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	976.115,55	553.804,20	aa) Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses und Vortrag von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus den Vorjahren	0,00	0,00
d) Finanzanlagevermögen	11.331.478,91	11.271.980,91	bb) Fehlbetrag des Sonderergebnisses und Vortrag von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus den Vorjahren	0,00	0,00
aa) Anteile an verbundenen Unternehmen	9.105.873,54	9.094.148,56	2. Sonderposten	33.156.155,38	33.900.205,64
bb) Beteiligungen	2.225.605,37	2.177.832,35	a) Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen	32.738.712,50	33.484.221,22
cc) Sondervermögen	0,00	0,00	b) Sonderposten für Investitionsbeiträge	0,00	0,00
dd) Ausleihungen	0,00	0,00	c) Sonderposten für den Gebührenaussgleich	0,00	0,00
ee) Wertpapiere	0,00	0,00	d) Sonstige Sonderposten	417.442,88	415.984,42
2. Umlaufvermögen	7.487.949,02	4.701.889,21	3. Rückstellungen	267.834,62	200.572,75
a) Vorräte	65.366,65	43.511,18	a) Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit	0,00	0,00
b) Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	2.977.552,47	1.556.773,12	b) Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien	0,00	0,00
c) Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens	22.670,66	22.768,85	c) Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten und sonstige Umweltschutzmaßnahmen	0,00	0,00
d) Liquide Mittel	4.422.359,24	3.078.836,06	d) Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus der steuerkraftabhängigen Umlage nach § 25a SächsFAG	0,00	0,00
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	13.941,13	7.069,65	e) Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen	0,00	0,00
4. Nicht durch Kapitalpositionen gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	f) Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			g) Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im Haushaltsjahr	54.860,00	0,00
			h) Rückstellungen für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten, die im laufenden Haushaltswirtschaftlich begründet wurden und die Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern sie erheblich sind	64.486,62	57.747,75
			i) Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und aus laufenden Verfahren	0,00	0,00
			j) sonstige Rückstellungen	148.488,00	142.825,00
			4. Verbindlichkeiten	4.388.106,41	4.159.360,71
			a) Verbindlichkeiten in Form von Anleihen	0,00	0,00
			b) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	1.944.634,22	2.410.489,31
			c) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			d) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	489.977,78	93.970,86
			e) Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	9.152,41	357.845,80
			f) sonstige Verbindlichkeiten	1.944.342,00	1.297.054,74
			5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	285.160,56	12.329,98
Summe Aktiva	87.081.705,20	84.650.244,90	Summe Passiva	87.081.705,20	84.650.244,90

Radeburg, den 29. September 2023

 Michaela Ritter
 Bürgermeisterin



Die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (insbesondere Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, Bürgschaften, Gewährverträgen und in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen sowie übertragene Ansätze für Auszahlungen und Aufwendungen) sind, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, gemäß § 46 SächsKomHVO-Doppik unter der Vermögensrechnung anzugeben.

Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre	- Euro -
- kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00
- Bürgschaften	0,00
- Gewährverträge	0,00
- in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen	0,00
- übertragene Ansätze für Auszahlungen und Aufwendungen	1.581.941,28
Summe der Vorbelastungen	1.581.941,28

Rechtliche und finanzwirtschaftliche Grundlagen

Name	Stadt Radeburg
Hauptsatzung	In der Fassung vom 10. September 2015 (Beschluss).
Stadtgebiet	Das Stadtgebiet umfasst neben der Stadt Radeburg die Ortsteile Bärwalde, Berbisdorf, Bärnsdorf mit Cunnertswalde, Großdittmannsdorf mit Boden, Kurort Volkerdorf und Ziegelei.
Einrichtungen	Die Stadt betreibt u.a. folgende Einrichtungen: <ul style="list-style-type: none"> • Kindertagesstätten • Hort • Grundschule • Oberschule • Heimatmuseum/Heimathaus • Sportplätze/Sporthallen/Sportlerheim • Ortsfeuerwehren • Jugendclubs
Verbundene Unternehmen	Die Stadt hält folgende Anteile an verbundenen Unternehmen: <ul style="list-style-type: none"> • Radeburger Wohnungsgesellschaft mbH, Radeburg (100 %)
Beteiligungen	Die Stadt hält Beteiligungen an der/dem <ul style="list-style-type: none"> • KBO Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH an der ENSO Energie Sachsen Ost, Dresden, • Abwasserzweckverband (AZV) Promnitztal, Radeburg, • Wasserverband Brockwitz-Rödern, Coswig, • Zweckverband Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden, Dresden, • Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen - KISA, Leipzig.
Organe	Organe der Stadt sind der Stadtrat und der Bürgermeister. Bürgermeisterin war im Berichtsjahr Frau Michaela Ritter. Die Kommune hat folgende beschließende Ausschüsse zum Stadtrat gebildet: <ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungsausschuss • Technischer Ausschuss
Aufgaben der Bürgermeisterin	Die Bürgermeisterin ist Vorsitzende des Stadtrates und Leiterin der Stadtverwaltung. Sie vertritt die Stadt. Sie ist hauptamtliche Beamte auf Zeit und ihre Amtszeit beträgt 7 Jahre. Soweit nichts anderes bestimmt, ist sie ebenfalls Leiterin der beschließenden Ausschüsse. Sie ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich.

	<p>In eigener Zuständigkeit liegen die Geschäfte der laufenden Verwaltung, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis EUR 30.000, • Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis EUR 5.000 im Einzelfall, • Personalangelegenheiten in den Entgeltgruppen 1 bis 5 sowie Auszubildenden, Praktikanten, Anwärtern, • Gewährung von nicht das Budget gedeckten Zuschüssen bis EUR 2.500 im Einzelfall, • Stundung von Forderungen bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 12 Monaten mit einem Höchstbetrag von EUR 12.500, • Verzichte bis EUR 2.500, • Vergleiche in Rechtsstreitigkeiten und Führen von Rechtsstreitigkeiten mit Streitwert bis zu EUR 2.500, • Grundstücksgeschäfte bis EUR 2.500 im Einzelfall, • Miet- und Pachtverträge bis EUR 2.500 p.a. im Einzelfall, • Vermögenserwerb und -veräußerungen bis EUR 2.500 im Einzelfall, • Stellung von Bürgschaften oder ähnliches bis EUR 10.000 im Einzelfall.
Kämmerei	Herr Gerald Schneider ist der Kämmerer der Stadt.
Vorjahresabschluss	Der Vorjahresabschluss zum 31.12.2017 wurde am 18. Juli 2023 vom Stadtrat festgestellt.
Offenlegung	Der Vorjahresabschluss zum 31.12.2017 liegt in der Stadtverwaltung zu den üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.